

Nr. 43. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundärexenbahn von Grünstädtel nach Hammer-Rittersgrün betreffend;

vom 31. August 1887.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der sächsischen Schrift vom 27. März 1886 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer schmalspurigen Secundärexenbahn von Grünstädtel nach Hammer-Rittersgrün nebst den erforderlichen Anschlußgleisen andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1885, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (G.- u. B.-Bl. S. 371 fgl.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Unwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenfalls denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 3. Juli 1885 (G.- u. B.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gebildeten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Kaschau,
Grünstädtel,
Groß- und Klein-Böhla,
Grandorf,
Unter-Rittersgrün,
Arnoldshammer,
Rothenhammer